

PALÄSTINENSISCHE AUTONOMIEGEBIETE

Ministerratsbeschluss Nummer 18 aus dem Jahr 2008 bezüglich Pflanzenquarantäne-Regelungen

(بشأن نظام الحجر الزراعي 2008 لعام 18 قرار مجلس الوزراء رقم)

Quelle: Ausgabe 81 Palästinensischer Anzeiger 09. Mai 2009 der Palästinensischen Autonomiebehörde, S. 67-82; <http://muqtafi.birzeit.edu/pg/getleg.asp?id=16027>

(Übersetzung aus dem Arabischen, Textkörper - im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, redaktionelle Bearbeitung und Anhang - Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit (06.03.2025))

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerratsbeschluss Nummer 18 aus dem Jahr 2008 bezüglich Pflanzenquarantäne-Regelungen

Der Ministerrat hat

nach Einsichtnahme in das Grundgesetz in seiner geänderten Fassung aus dem Jahre 2003 und die Änderungen hierzu

sowie in das Agrargesetz Nummer 2 aus dem Jahre 2003

sowie in das Gesetz Nummer 11 aus dem Jahre 2005 über die Änderung einzelner Bestimmungen des Agrargesetzes Nummer 2 aus dem Jahre 2003, insbesondere Artikel 3 hiervon,

und die Einsetzung des Agrarministers

und gemäß dem, was der Ministerrat in seiner am 29.09.2008 in Ramallah abgehaltenen Sitzung beschlossen hat,

sowie gemäß der uns kraft Gesetzes übertragenen Befugnisse

sowie entsprechend den Erfordernissen des Allgemeinwohls

folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Zum Zwecke der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung sollen die folgenden Wörter und Begriffe jeweils die ihnen unten zugewiesene Bedeutung haben, sofern der Kontext nichts anderes nahelegt:

Pflanzenquarantäne: Maßnahmen und Vorkehrungen, die zu befolgen sind, um sicherzustellen, dass Pflanzen oder Teile davon frei von Pflanzenschädlingen sind, so dass die Übertragung derselben verhindert wird.

Inspektor: Beamter in der Direktion für Pflanzenquarantäne, der mit der Durchführung und Umsetzung pflanzenquarantänespezifischer Tätigkeiten und Vorschriften betraut ist.

Ursprungsland: Das Land, in dem die Agrarprodukte gezüchtet oder hergestellt wurden.

Ladung oder Sendung: jegliche Menge von für die Ein- oder Ausfuhr oder die Durchfuhr in, aus oder durch das Gebiet der Palästinensischen Autonomiebehörde bestimmten Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen oder Nutzorganismen.

Pflanzengesundheitszeugnis: gemäß der in internationalen Abkommen zum Pflanzenschutz vorgesehenen Standardzeugnisvorlagen erstelltes, offiziell anerkanntes Zeugnis

Station: vom Ministerium zugelassene Station in einem Zentrum, das der Zuständigkeit der palästinensischen Autonomiebehörde unterstellt ist oder innerhalb dieser liegt, und dem Zweck dient festzustellen, ob die in dieser Verordnung spezifizierten Ein-, Ausfuhr oder Transitsendungen unbedenklich sind.

Quarantäneschädling: wirtschaftlich nachteiliger Schädling, der entweder im einführenden Staat nicht oder nur in bestimmten Gegenden existiert und der in diesem Staat kontrolliert und bekämpft wird.

Pflanzen: Pflanzen mit all ihren Bestandteilen in Form von Wurzeln, Stängel/Stiele, Blätter, Blüten, Kerne oder Knollen.

Vermehrungsmaterial: Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser, Wurzeln, Knollen Zwiebeln, Saatgut oder Pilzvorkulturen zur Vermehrung von Pilzen sowie jegliche zur Vermehrung eingeführten Pflanzenteile.

Artikel 2

Zur Pflanzenquarantäne werden sowohl an Seehäfen als auch an Flughäfen und in Zollzentren, Transitstellen, Eintrittsstellen und geeigneten Orten von der Allgemeinen Direktion für Pflanzenquarantäne Stationen eingerichtet, um dort Sendungen von ein- oder ausgeführten landwirtschaftlichen Stoffen anzunehmen und Pflanzenquarantänemaßnahmen an diesen durchzuführen.

Artikel 3

Die Pflanzenquarantäneinspektoren haben folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Umsetzung der erlassenen Gesetzgebung.
2. Inspektion und Beschau internationaler Transportmittel unmittelbar nach deren Eintreffen an den Grenzen des Staates sowie Durchführung sämtlicher Pflanzenquarantänemaßnahmen, um zu verhindern, dass Schädlinge daraus entweichen und sich verbreiten.
3. Nicht-Gestattung des Entladens von Sendungen und landwirtschaftlichen Stoffen, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist, ohne dass dies das Entladen anderer Sendungen behindert.
4. Durchführung von Quarantänemaßnahmen an Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und Quarantänegegenständen, die an den Grenzübertrittsstellen der Autonomiebehörde oder Handelszentren über den Zoll, in Form von Postpacksendungen oder mitgeführt von ein- und ausreisenden Personen eintreffen.
5. Regelmäßige Überprüfung von für die Ausfuhr vorgesehenen Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in Vegetation, einschließlich des Bodens, auf dem sie angebaut werden.
6. Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.
7. Jegliche sonstige Arbeiten, die ihnen vom Minister übertragen werden.

Artikel 4

Nach der Sichtprüfung von Ein-, Ausfuhr oder Durchfuhrsendungen durch den Inspektor kann dieser folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Er kann die Sendung für einwandfrei erklären und deren Ein- oder Ausfuhr gestatten, wobei er für zugelassene Ausfuhr ein Pflanzengesundheitszeugnis ausstellt.

2. Er kann die Sendung in Gewahrsam nehmen und Proben entnehmen, um festzustellen, ob sich darin Schädlinge befinden und um welche es sich dabei handelt, sowie diesbezügliche Entscheidungen fassen und umsetzen.
3. Er kann eine Quarantänekontrolle über Pflanzen an deren ständigem Anbauort verhängen.
4. Behandlung und Desinfizierung von Sendung und landwirtschaftlichen Stoffen, die von einem im Inland bereits vorkommenden Schädling befallen sind, der behandelt werden kann, oder bezüglich dessen Behandlung oder Desinfizierung es einen Ministerbeschluss gibt.
5. Er kann die Einfuhr von eintreffenden Sendungen und landwirtschaftlichen Stoffen nicht zulassen, sie können verwahrt, zurückgewiesen, vernichtet oder ins Ausland wiederausgeführt werden. Des Weiteren kann er die Genehmigung zur Ausfuhr landwirtschaftlicher Sendungen palästinensischen Ursprungs verweigern, die den Pflanzenquarantänevorschriften des einführenden Landes nicht entsprechen.

Artikel 5

Der Inspektor darf bei der Ausführung der ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Pflichten Unterstützung durch die Sicherheitskräfte und den Zoll einholen.

Artikel 6

Folgendes darf nicht eingeführt werden:

1. Obstbäume, Pflanzensetzlinge, frische Früchte von Obst, Gemüse, Wurzelgemüse, Zwiebeln und Knoblauch, die aus tropischen und subtropischen Ländern kommen. Ausgenommen hiervon sind Trockenfrüchte (Mandeln, Schalenfrüchte, Kokosnüsse, industriell behandelte und abgepackte Dattelfrüchte, die den entsprechenden Standards genügen.)
2. Vegetatives Vermehrungsmaterial aus tropischen und subtropischen Ländern.
3. Vegetatives Vermehrungsmaterial von Obst aus der Familie der Rosengewächse (Rosaceae).
4. Baumwollpflanzen (*Gossypium* spp.) oder Teile hiervon mit Ausnahme von Fasern und Samen für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke.
5. Erde, Sand oder unbehandelte, nicht-sterilisierte organische Dünger.
6. Schädlinge vom Stamm der Gliederfüßer, sofern sie lebendig sind (Insekten, Spinnen), in jeglichem Entwicklungsstadium, mit Ausnahme von Honigbienen nach Zustimmung und gemäß Auflagen des Ministeriums.
7. Pilz-, Bakterien- oder Virenkulturen oder Samen von Unkräutern sowie jeglicher pflanzenschädigende Organismus.

Artikel 7

Die Einfuhr von Sendungen oder landwirtschaftlichen Stoffen aus anderen Ländern ist nicht zu gestatten, wenn diese einen in Anhang 1 dieser Verordnung genannten Quarantäneschädling enthalten.

Artikel 8

Folgende Stoffe dürfen unter der Voraussetzung eingeführt werden, dass für sie eine Pflanzenquarantäneimportgenehmigung (Permit) eingeholt wird:

1. Vermehrungsmaterial außer den in Artikel 6 dieser Verordnung genannten.

2. Kartoffelpflanzgut zum Anbau, dessen Herkunft das Ministerium festlegt.
3. Kartoffelknollen zu Speise- und Industriezwecken unter der Bedingung, dass ihr Ursprungsland in Europa liegt und diese palästinensischen Standards entsprechen.
4. frische Obst- und Gemüsefrüchte, Zwiebeln oder Knoblauch mit Ausnahme der in Artikel 6 dieser Verordnung genannten.
5. getrocknete Obst- und Gemüsefrüchte, deren Ursprungsland vonseiten des Ministeriums festgelegt ist.
6. Erdnüsse, Mandeln oder Schalenfrüchte jeglicher Art.
7. Stroh oder jegliche sonstige trockene Futterpflanze, die als Tierfutter zum Einsatz kommt, nach Genehmigung durch das Ministerium.
8. sämtliche Pflanzenteile, Blätter, Wurzeln, Fruchtschalen und Pflanzenrinden in trockener Form, deren Ursprungsland in Europa liegt, mit Ausnahme von Tabakblättern und getrockneten Heilpflanzen.
9. für den Anbau aufbereitete Baumwollsaamen.
10. Schnittblumen.
11. Gefäße und Behälter, die zur Verpackung von pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.
12. Nützlinge wie Schmarotzer, Räuber und Krankheitserreger in Form von Pilzen und Bakterien dürfen gemäß internationaler Standards zum Zwecke des Einsatzes in der biologischen Schädlingsbekämpfung eingeführt werden und zwar gemäß einer gesonderten Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 9

Der Inspektor führt die Inspektion gewöhnlicher landwirtschaftlicher Einfuhrsendungen schnellstmöglich an deren Ankunftsort durch. Er darf deren Verbringung an einen anderen Ort beschließen, an dem die zur Durchführung von Pflanzenquarantänemaßnahmen erforderliche Ausstattung vorhanden ist.

Artikel 10

Die Prüfung von zum Zwecke des landwirtschaftlichen Anbaus eingeführter Pflanzkartoffeln sowie kompletter Schiffsladungen von Getreide und Körnern wird derart durchgeführt, dass sich der Inspektor zur Durchführung der Pflanzenquarantänemaßnahmen vor deren Verladung im Ursprungsland ins Ausland begibt und zwar auf Kosten des Betroffenen.

Artikel 11

Das Ministerium überprüft repräsentative Proben der in Artikel 10 dieser Verordnung genannten Stoffe, an denen im Ursprungsland Pflanzenquarantänemaßnahmen durchgeführt wurden, bei ihrem Eintreffen auf dem Gebiet des Staates vor ihrer Einfuhr.

Artikel 12

Sendungen und landwirtschaftliche Stoffe aus anderen Ländern dürfen in palästinensisches Gebiet eingeführt werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Wenn sie den gesetzlichen Regelungen über Pflanzenquarantäne entsprechen und ihre Inspektion und Prüfung ergeben haben, dass sie einwandfrei und frei von Schädlingen und verbotenen Pflanzenkrankheiten sind.

2. Wenn ihnen eine zuvor für sie ausgestellte Pflanzenquarantäneerlaubniserlaubnis (Permit) beigelegt ist und sie deren Auflagen erfüllen und diesen entsprechen.
3. Wenn ihnen ein mit Wissen des öffentlich bestellten Inspektors im Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt ist, das bescheinigt, dass sie schädlingsfrei sind.
4. Wenn sie von in Palästina bereits vorkommenden Schädlingen befallen sind, deren Behandlung durchgeführt werden kann.
5. Wenn sie von in Palästina noch nicht vorkommenden Schädlingen befallen sind und die palästinensische Wirtschaft dringenden Bedarf daran hat sowie sich alle Schädlinge, von denen sie befallen sind, in allen Entwicklungsstufen vernichten lassen.
6. Wenn die Sendung vom Einführenden für die Wiederausfuhr vorbereitet ist.

Artikel 13

Der Inspektor isoliert Pflanzen, die anfällig für den Befall mit Viruserkrankungen sind, an der Station und gibt sie erst dann frei, wenn er sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat.

Artikel 14

Proben von verbotenen Pflanzen, deren Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken oder zugunsten der Volkswirtschaft gestattet wird, werden in den Gewächshäusern der Station isoliert und dürfen erst eingeführt werden, nachdem ihre Unbedenklichkeit festgestellt wurde.

Artikel 15

Pflanzen, die dem Anschein nach gesund sind, jedoch möglicherweise von zunächst unsichtbaren Pflanzenschädlingen befallen sind, werden solange, wie es der Inspektor für erforderlich hält, einer Pflanzenquarantänekontrolle unterstellt, wobei der Kontrollzeitraum jedoch die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten darf. Der Inspektor inspiziert diese Pflanzen turnusmäßig und führt an ihnen erforderliche Maßnahmen durch.

Artikel 16

Organe oder Einzelpersonen dürfen das Abladen von Sendungen und Agrarprodukten, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist, von deren Transportmittel weder gestatten noch dieses unterstützen oder dabei mitwirken. Alle anderen Sendungen werden nach dem Abladen inspiziert und der Betreffende wird unverzüglich mittels des spezifischen Formulars in Kenntnis gesetzt, sofern für diese ein Einfuhrverbot und deren Vernichtung beschlossen wurden.

Artikel 17

Sendungen, deren Einfuhr in die palästinensischen Gebiete verboten ist, werden in ihrer Originalverpackung in Verwahrung genommen und in einem an Eintrittsstellen und Einfuhrpunkten eigens dafür eingerichteten Lager aufbewahrt. Der Inspektor führt notwendige Pflanzenquarantänemaßnahmen durch, um während der gesamten Dauer des Verbleibs und der Lagerung sowie während der Vernichtungsvorkehrungen und der Wiederausfuhr zu verhindern, dass Schädlinge entweichen können, und zwar auf Kosten des Betreffenden, wobei dieser hierüber in Kenntnis zu setzen ist.

Artikel 18

Eine verbotene landwirtschaftliche Sendung wird an der ersten Eintrittsstelle vernichtet, an der sie eintrifft. Die Behörden haben dem Betreffenden auf dessen Antrag hin die Wiederausfuhr zu gestatten,

sofern die Art des Befalls und der Zustand der Sendung während ihres Verbleibs für die für die Wiederausfuhr festgelegte Dauer keine unmittelbare Gefahr für Pflanzungen im Land darstellt.

Artikel 19

Der Besitzer einer Sendung, deren Einfuhr verboten ist, hat diese innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem ihm mitgeteilt wurde, dass deren Einfuhr verboten ist, ins Ausland wiederauszuführen, wobei der Inspektor diese Frist um weitere höchstens zehn Tage verlängern kann.

Artikel 20

Führt der Betreffende die Sendung, deren Einfuhr verboten ist, nicht innerhalb der gewährten Frist aus, vernichtet der Inspektor dieselbe auf Verantwortung und Kosten des Betreffenden, wobei dieser hierüber in Kenntnis zu setzen ist.

Artikel 21

Sendungen, deren Vernichtung beschlossen wurde, werden unter Aufsicht des Inspektors unmittelbar auf die Art vernichtet, die dieser bestimmt, und zwar innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Betreffenden, wobei diese Frist auf Antrag des Betreffenden um höchstens sieben Tage verlängert werden kann.

Artikel 22

Der Inspektor darf zu jedem Zeitpunkt eine Sendung, deren Einfuhr verboten ist, vernichten, selbst wenn er zuvor deren Wiederausfuhr gestattet hat, wenn deren Aufenthalt oder Verbleib eine Gefahr für Pflanzungen im Land oder Personen darstellt. Die Vernichtung geschieht auf Verantwortung und Kosten des Betreffenden.

Artikel 23

1. Pflanzenquarantänemaßnahmen werden an eintreffenden, von einreisenden Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführten Sendungen oder landwirtschaftlichen Stoffen schnellstmöglich durchgeführt. Der Inspektor bescheidet entweder, dass diese einwandfrei sind, dass sie behandelt werden müssen und dann freigegeben werden können oder dass sie nicht eingeführt werden dürfen und sofort zu vernichten sind.
2. Einreisende Passagiere oder Besatzungsmitglieder können von der Vorlage einer Pflanzenquarantäneerlaubniserlaubnis (Permit) befreit werden, wenn der Inspektor nach Prüfung feststellt, dass die landwirtschaftlichen Stoffe nicht verboten sind und freigegeben werden können.
3. Von einreisenden Passagieren und Besatzungsmitgliedern mitgeführte landwirtschaftliche Stoffe werden auf die Art behandelt und desinfiziert, die der Inspektor festsetzt. Verbotene Stoffe werden unverzüglich vernichtet.

Artikel 24

1. Für politische und internationale Organisationen und deren Angehörige mit Frachtpapieren oder als Postpacksendungen eintreffende Sendungen und landwirtschaftliche Stoffe unterliegen Pflanzenquarantänemaßnahmen.
2. Solche Organisationen und ihre Angehörigen haben vor der Einfuhr derartiger Sendungen aus dem Ausland eine Pflanzenquarantäneerlaubniserlaubnis (Permit) einzuholen.

3. Der Inspektor darf diese Sendungen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses befreien, wenn sie ohne vorheriges Wissen als Geschenke eintreffen und er sich überzeugt hat, dass sie frei von verbotenen Pflanzenschädlingen sind, wobei jedoch zwingend eine Pflanzenquarantäneimportgenehmigung einzuholen ist, sofern deren Einfuhr gestattet wird.

Artikel 25

1. Sendungen und landwirtschaftliche Stoffe, die Palästina aus dem Ausland auf dem Postweg erreichen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.
2. Die zuständigen Behörden haben dem Inspektor sämtliche Postpacksendungen, die derartige Sendungen und Stoffe enthalten, vorzulegen, um sie Pflanzenquarantänemaßnahmen zu unterziehen, und zwar bevor die Sendungen geöffnet werden oder mit diesen weiter verfahren wird.
3. Postpacksendungen, die als Geschenke oder ohne vorheriges Wissen des Empfängers eintreffen, können von der Pflicht zur Einholung einer Pflanzenquarantäneimportgenehmigung und eines Pflanzengesundheitszeugnisses befreit werden, wenn sich bei der Untersuchung ihres Inhalts herausstellt, dass sie frei von verbotenen Schädlingen sind und dass sie nicht zu den Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und Quarantänegegenständen gehören, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist.

Artikel 26

1. Jede Stelle, die die Ausfuhr oder Wiederausfuhr einer den Bestimmungen des Einfuhrlandes entsprechenden Sendung wünscht, hat bei der zuständigen Stelle im Ministerium mindestens 48 Stunden vor dem Verladen einen Antrag hierauf zu stellen
2. Arten von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und Quarantänevorschriften unterliegenden Gegenständen, deren Ausfuhr grundsätzlich verboten ist, dürfen nicht ausgeführt werden.
3. Der Inspektor hat pflanzenquarantänenspezifischen Gesetzgebungen der einführenden Länder anzuwenden. Er kann Pflanzenquarantänevorgaben, die der Betreffende offiziell aus dem einführenden Staat beibringt, akzeptieren, ohne dass das Ministerium hierfür die Verantwortung übernimmt.
4. Für die Vorbereitung, Verpackung und Verschnürung von für die Ausfuhr bestimmten Sendungen und Packsendungen, die ausgeführt werden sollen, dürfen nur pflanzliche Materialien zum Einsatz kommen, wie sie von der Direktion für Pflanzenquarantäne festgelegt werden.
5. Der Betreffende hat die für die Ausfuhr bestimmte Sendung an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und auf die Weise beizubringen und vorzustellen, die der Inspektor vorgibt, so dass dieser beschließen kann, welche Pflanzenquarantänemaßnahmen daran durchzuführen sind. Dieser Beschluss ist endgültig.
6. Desinfizierung und Behandlung von für die Ausfuhr bestimmten Sendungen werden durchgeführt, sofern deren Überprüfung ergeben hat, dass dies erforderlich ist, die gesetzlichen Vorschriften des Einfuhrlandes dies erfordern, der Inspektor dies beschlossen hat oder der Ausführende dies selbst verlangt hat, und zwar mit Wissen und unter Aufsicht des Inspektors.
7. Der Inspektor stellt für Sendungen, deren Ausfuhr er genehmigt hat, ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, in dem er die Behandlung oder Desinfizierung, die

gegebenenfalls durchgeführt wurde, sowie jegliche weitere Entscheidungen gemäß der Gesetzgebung des Einfuhrlandes vermerkt. Der Betreffende sowie jede andere Person dürfen die vorgenannte Ausfuhrgenehmigung und das erwähnte Pflanzenquarantänezeugnis ausschließlich für die Sendung und zu dem Zweck verwenden, für die und zu dem sie ausgestellt wurden.

8. Eine Sendung, deren Ausfuhr genehmigt wurde, ist innerhalb der vom Inspektor festgesetzten Frist auszuführen. Wird die Sendung nicht innerhalb des bestimmten Zeitraums ausgeführt, verfällt die Gültigkeit aller daran durchgeführten Maßnahmen und der Betreffende hat die Allgemeine Direktion hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er muss dann erneut eine Genehmigung und ein Zeugnis einholen.

Artikel 27

1. Zu einer Durchfuhrsendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen.
2. Eine Durchfuhrsendung, von der sich herausstellt, dass sie Schädlinge enthält, die eine Gefahr für landwirtschaftliche Flächen darstellen, unterliegt allen Bestimmungen dieser Verordnung.
3. Enthält die Sendung gefährliche Schädlinge, kann der Inspektor vom Einführenden verlangen, dass die Sendung auf dessen Kosten derart verpackt wird, dass beim Grenzübertritt keine Schädlinge aus der Sendung entweichen können.
4. Eine Durchfuhrsendung hat das Gebiet der palästinensischen Autonomiebehörde auf dem für den Transport der Sendung festgelegten Weg innerhalb einer Woche nach deren Eintreffen zu verlassen. Das Ministerium kann diese Frist erforderlichenfalls verlängern.
5. Während der Durchfuhr durch das Gebiet der palästinensischen Autonomiebehörde dürfen Verpackungen von Durchfuhrsendungen weder geöffnet noch verändert werden. Auch darf diese nicht umgepackt werden.
6. Wird aus irgendeinem Grund während der Durchfuhr durch das Gebiet der palästinensischen Autonomiebehörde die Verpackung von Durchfuhrsendungen geöffnet oder verändert, so wird diese als Einfuhrsendung behandelt und unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 28

Das Ministerium übernimmt keine Verantwortung für Verluste oder Schäden an einer Sendung infolge einer Desinfizierung. Des Weiteren hat der Einführende jegliche zusätzliche Ausgaben wie Transport-, Be- und Entladekosten zu tragen.

Artikel 29

Der Minister erlässt die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Beschlüsse.

Artikel 30

Alles, was den Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht, ist ungültig.

Artikel 31

Die zuständigen Stellen haben jede in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erlassen in Ramallah am 29.09.2008 n. C.

entsprechend 29. Ramadan 1429 muslimischer Zeitrechnung

Salam Fayyad
Premierminister

Anhang 1

Schädlinge, deren Einfuhrverboten ist

Liste A1: Schadorganismen, die nicht vorkommen ...

Bakterien und Phytoplasmen

Elm phloem necrosis phytoplasma
Liberobacter africanum
L. asiaticum
 Palm lethal yellowing phytoplasma
 Peach rosette phytoplasma
 Peach X phytoplasma
 Peach yellows phytoplasma
 Potato purple top wilt phytoplasma
Xanthomonas axonopodis pv. *citri*
Xanthomonas oryzae pv. *oryzae*
Xanthomonas oryzae pv. *oryzicola*
Xylella fastidiosa

Pilze

Alternaria mali
Anisogramma anomala
Apiosporina morbosa
Atropellis pinicola
Atropellis piniphila
Ceratocystis fagacearum and its vectors
Pseudopityophthorus minutissimus
Pseudopityophthorus pruinosis
Chrysomyxa arctostaphyli
Cronartium coleosporioides
Cronartium comandrae
Cronartium comptoniae
Cronartium fusiforme
Cronartium himalayense
Cronartium quercuum
Diaporthe vaccinii
Endocronartium harknessii
Gibberella circinata
Guignardia citricarpa
Gymnosporangium claviceps
Gymnosporangium globosum
Gymnosporangium juniperi-virginianae
Gymnosporangium yamadae
Melampsora farlowii
Mycosphaerella gibsonii
Mycosphaerella laricis-leptolepidis
Mycosphaerella populorum

Ophiostoma wageneri
Phaeoramularia angolensis
Phellinus weirii
Phoma andigena
Phyllosticta solitaria
Phymatotrichopsis omnivora
Puccinia pittieriana
Septoria lycopersici var. *malagutii*
Stegophora ulmea
Thecaphora solani
Tilletia indica

Parasiten

Arceuthobium spp. (außereuropäische)
Arceuthobium abietinum
Arceuthobium americanum
Arceuthobium campylopodum
Arceuthobium douglasii
Arceuthobium laricis
Arceuthobium minutissimum
Arceuthobium occidentale
Arceuthobium pusillum
Arceuthobium tsugense
Arceuthobium vaginatum

Viren

Bean golden mosaic begomovirus
 Cherry rasp leaf nepovirus
 Chrysanthemum stem necrosis tospovirus
 Citrus blight disease
 Citrus tatter leaf capillovirus
 Citrus leprosis virus
 Citrus mosaic badnavirus
 Coconut cadang-cadang cocadviroid
 Lettuce infectious yellow.; crinivirus
 Peach American mosaic virus
 Peach rosette mosaic nepovirus
 Plum American line pattern ilarvirus
 Potato Andean latent tymovirus
 Potato Andean mottle comovirus
 Potato black ringspot nepovirus
 Potato T trichovirus
 Potato yellow dwarf nucleorhabdovirus

Potato yellow vein virus
 Potato yellowing virus
 Raspberry leaf curl virus
 Strawberry latent C virus
 Tomato mottle begomovirus (und andere
 amerikanische Geminiviridae von *Capsicum*
 und Tomate)
 Watermelon silver mottle tospovirus

Nematoden

Bursaphelenchus xylophilus und dessen
 Vektoren der Gattung *Monochamus*
Nacobbus aberrans
Radopholus citrophilus
Xiphinema americanum sensu stricto
Xiphinema bricolense
Xiphinema californicum

Insekten

Acleris gloverana
Acleris variana
Aculops fuchsiae
Agrilus planipennis
Aleurocanthus spiniferus
Aleurocanthus woglumi
Amauomyza maculosa
Anastrepha fraterculus
Anastrepha ludens
Anastrepha obliqua
Anastrepha suspensa
Anoplophora chinensis
Anoplophora glabripennis
Anoplophora malasiaca
Anthonomus bisignifer
Anthonomus eugenii
Anthonomus grandis
Anthonomus signatus
Bactrocera cucumis
Bactrocera cucurbitae
Bactrocera dorsalis
Bactrocera minax
Bactrocera tryoni
Bactrocera tsuneonis
Bactrocera zonata
Blitopertha orientalis
Ceratitis rosa
Choristoneura conflictana

Choristoneura fumiferana
Choristoneura occidentalis
Choristoneura rosaceana
Conotrachelus nenuphar
Cydia packardi
Cydia prunivora
Dendroctonus adjunctus
Dendroctonus brevicornis
Dendroctonus frontalis
Dendroctonus ponderosae
Dendroctonus pseudotsugae
Dendroctonus rufipennis
Diabrotica barberi
Diabrotica speciosa
Diabrotica undecimpunctata
Diaphorina citri
Dryocoetes confusus
Epitrix cucumeris
Epitrix tuberis
Gnathotrichus sulcatus
Gonipterus gibberus
Helicoverpa zea
Heteronychus arator
Ips calligraphus
Ips confusus
Ips grandicollis
Ips lecontei
Ips pini
Ips plastographus
Limonius californicus
Listronotus bonariensis
Maconellicoccus hirsutus
Malacosoma americanum
Malacosoma disstria
Margarodes prieskaensis
Margarodes vitis
Margarodes vredendalensis
Melanotus communis
Naupactus leucoloma
Oligonychus perditus
Orgyia pseudotsugata
Pissodes nemorensis
Pissodes strobi
Pissodes terminalis
Premnotrypes latithorax
P. suturicallus

P. vorax
Rhagoletis cingulata
Rhagoletis fausta
Rhagoletis indifferens
Rhagoletis mendax
Rhagoletis pomonella
Rhizoecus hibisci
Scirtothrips aurantii
Scirtothrips citri
Spodoptera eridania
Spodoptera frugiperda
Spodoptera litura
Sternochetus mangiferae
Thrips palmi
Toxoptera citricida
Trioza erytraeae
Tuta absoluta
Unaspis citri

Liste A2

Schädlinge, die mit begrenzter Verbreitung vorkommen...

Bakterien und Phytoplasmen

Apple proliferation phytoplasma
Burkholderia caryophylli
Clavibacter michiganensis subsp. *insidiosus*
Clavibacter michiganensis subsp. *michiganensis*
Clavibacter michiganensis subsp. *sepedonicus*
Curtobacterium flaccumfaciens pv. *flaccumfaciens*
Erwinia amylovora
Erwinia chrysanthemi
 Grapevine flavescence dorée phytoplasma
Pantoea stewartii pv. *stewartii*
 Pear decline phytoplasma
Pseudomonas syringae pv. *persicae*
Ralstonia solanacearum
Stolbur phytoplasma
Xanthomonas arboricola pv. *corylina*
Xanthomonas arboricola pv. *pruni*
Xanthomonas axonopodis pv. *dieffenbachiae*
Xanthomonas axonopodis pv. *phaseoli*
Xanthomonas fragariae
Xanthomonas translucens pv. *translucens*
Xanthomonas axonopodis pv. *vesicatoria* and
Xanthomonas vesicatoria
Xylophilus ampelinus

Pilze

Botryosphaeria laricina
Ceratocystis fimbriata f.sp. *platani*
Ciborinia camelliae
Cronartium kamtschaticum
Cryphonectria parasitica
Deuterophoma tracheiphila
Didymella ligulicola
Fusarium oxysporum tospo *albedinis*
Glomerella gossypii
Gymnosporangium asiaticum
Melampsora medusae
Monilinia fructicola
Mycosphaerella dearnessii
Phialophora cinerescens
Phytophthora fragariae

Puccinia horiana
Stenocarpella macrospora
Stenocarpella maydis
Synchytrium endobioticum
Verticillium albo-atrum
V. dahliae (hop-infecting strains)

Viren

Beet leaf curl virus
 Beet necrotic yellow vein benyvirus
 Blueberry leaf mottle nepovirus
 Chrysanthemum stunt pospiviroid
 Citrus tristeza closterovirus
 Cucumber vein yellowing ipomovirus
 Cucurbit yellow stunting disorder virus
 Impatiens necrotic spot tospovirus
 Plum pox potyvirus
 Potato spindle tuber nepovirus
 Raspberry ringspot nepovirus
 Satsuma dwarf
 Squash leaf curl begomovirus
 Strawberry vein banding caulimovirus
 Tobacco ringspot nepovirus
 Tomato chlorosis crinivirus
 Tomato ringspot nepovirus
 Tomato spotted wilt tospovirus
 Tomato yellow leaf curl begomovirus and related viruses

Nematoden

Aphelenchoides besseyi
Ditylenchus dipsaci
Globodera pallida
Globodera rostochiensis
Heterodera glycines
Meloidogyne chitwoodi
Meloidogyne fallax
Radopholus similis
Xiphinema rivesi

Insekten

Aeolesthes sarta
Bemisia tabaci
Cacoecimorpha pronubana

Cacyreus marshalli
Carposina sasakii
Ceratitis capitata
Cydia inopinata
Dacus ciliatus
Dendrolimus sibiricus
Diabrotica virgifera
Dryocosmus kuriphilus
Erschoviella musculana
Eutetranychus orientalis
Frankliniella occidentalis
Gonipterus scutellatus
Helicoverpa armigera
Ips hauseri
Ips subelongatus
Lepidosaphes ussuriensis
Leptinotarsa decemlineata
Liriomyza huidobrensis
Liriomyza sativae
Liriomyza trifolii
Lopholeucaspis japonica
Malacosoma parallela
Numonia pyrivorella
Opogona sacchari
Popillia japonica
Quadraspidiotus perniciosus
Scolytus morawitzi
Sirex ermak
Scirtothrips dorsalis
Spodoptera littoralis
Tecia solanivora
Tetropium gracilicorne
Trogoderma granarium
Viteus vitifoliae
Xylotrechus altaicus
Xylotrechus namanganensis